Bundesrat Drucksache **464/94**

20.05.94

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/ 7545- den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Drucksache 12/6753 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.06.94

Erster Durchgang: Drs. 794/93

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 464/94

Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 2 aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)" entfällt.

2. § 4 Nr. 11 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

 „c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen, oder".

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 „(3) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen."

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Vergütung

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, sind unzulässig.

(2) Die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder zu einem Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig."

464/94

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein oder
3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen

von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung."

6. In § 12 a Abs. 1 werden nach dem Wort "Steuerberatungsgesellschaften" die Worte "sowie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften" eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Entscheidung über den Antrag" durch die Worte "Bearbeitung des Antrags" ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder".

bb) In Satz 2 wird das Datum "1. Januar 1995" durch das Datum "1. Januar 1996" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind."

9. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

10. Nach § 31 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise."

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „auswärtige" durch das Wort „weitere" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegend" durch das Wort „selbständig" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird das Wort „auswärtige" jeweils durch das Wort „weitere" und das Wort „auswärtigen" durch das Wort „weiteren" ersetzt.

d) In Absatz 2 werden der Satz 4 gestrichen und folgende neue Sätze angefügt:

"Ist die weitere Beratungsstelle bis zum 31. Dezember 1993 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet errichtet worden, kann die Berufskammer, in deren Bereich die weitere Beratungsstelle liegt, auf Antrag bis zum 31. Dezember 1995 eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Von dem Antrag ist auch die Berufskammer zu unterrichten, in deren Bereich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlasssung hat. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig. Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist bei der für die berufliche Niederlassung zuständigen Berufskammer zu ermitteln, ob bereits eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 beantragt oder erteilt worden ist."

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können auch als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht anzurechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend, höchstens jedoch auf das Doppelte der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeit."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinem Satz 2 werden die Worte "mindestens dreijähriges Studium" durch die Worte "mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium" ersetzt.

13. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,

3. Bewertungsrecht und einheitswertabhängige Steuern,

4. Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts und der Finanzmonopole."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht erforderlich ist, daß sämtliche Gebiete geprüft werden."

14. In § 37 b Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat " § 36 Abs. 3" durch das Zitat "§ 36 Abs. 4" ersetzt.

15. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 37, 37 d" durch die Worte "des § 36 Abs. 3 sowie der §§ 37 und 37 d" ersetzt.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „siebenhundertfünfzig" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

17. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vor der Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber vor der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Versicherung abzugeben, daß er die Pflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen wird."

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten" durch die Worte "Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Rechtsanwälten" ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Für die Entscheidung über den Antrag" durch die Worte "Für die Bearbeitung des Antrags" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

19. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6, die neue Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt, ohne daß ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland benannt worden ist. Name und Anschrift sowie jede Änderung der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat."

20. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Entscheidung über den Antrag" durch die Worte "Bearbeitung des Antrags" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der Punkt am Ende des Absatzes 3 Satz 1 wird gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

"oder zur Ablehnung der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 hätten führen können."

21. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet und war eine Ausschließung aus dem Beruf zu erwarten, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen;".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen."

22. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung" die Wörter „oder der Gesellschafter" eingefügt.

23. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von eintausend Deutsche Mark an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu zahlen."

b) In Absatz 2 werden die Worte "Entscheidung über einen Antrag" durch die Worte "Bearbeitung eines Antrags" ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

24. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die zuständige Berufskammer kann, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten nach § 33 bieten, einen oder mehrere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte insoweit zum Abwickler bestellen.

(4) § 70 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend."

25. Dem § 55 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf, weil die Gesellschaft keinen Vorstand, keinen Geschäftsführer oder keinen persönlich haftenden Gesellschafter hat, kann die Entscheidung jedem Gesellschafter bekanntgegeben werden.

(5) § 54 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend."

26. Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Unterabschnitt
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 56

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät oder Bürogemeinschaft)

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. Sie dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und Patentanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft, in letzterer auch mit den in § 3 genannten Personenvereinigungen, örtlich und überörtlich zusammenschließen. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Ein Zusammenschluß mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 zulässig, wenn diese im Ausland einen den in Absatz 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.

(3) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1 und 2 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Berufskammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Berufskammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung vorzulegen."

27. Der Fünfte Unterabschnitt wird gestrichen.

28. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a
Werbung

Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."

29. Am Ende des § 58 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen,

8. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind."

30. In § 64 werden dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" vorgesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt."

31. Dem § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde."

32. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;

2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."

33. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt die zuständige Berufskammer den Vertreter. Der Vertreter muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 40a Abs. 1, § 42) sein.

(2) Dem Vertreter stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt. Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Berufskammer kann den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Berufskammer.

(4) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt die Berufskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Berufskammer wie ein Bürge.

(5) Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Der von Amts wegen bestellte Vertreter darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter für den Vertretenen betreut hat."

34. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Berufskammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Zur Annahme neuer Aufträge ist er nicht berechtigt. Ihm stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die Befugnisse zu, die der verstorbene Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.

(3) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist."

35. Dem § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend."

36. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 34, 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 69 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind."

37. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen."

38. Nach § 77 wird folgender neuer § 77a eingefügt:

„§ 77a

Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt."

39. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;".

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und deren Änderung wird durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Finanzen in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung oder Teile derselben aufhebt.

(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;
2. der Verschwiegenheitspflicht;
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;
6. der vereinbaren und nichtvereinbaren Tätigkeiten;
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;
10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfesachen;
11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;
12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;
13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
14. der besonderen Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56;
15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften;
16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;
17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen."

40. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung

(1) Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an: der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die Präsidenten der Berufskammern sowie weitere Mitglieder (Delegierte). Die Bundessteuerberaterkammer führt die Geschäfte der Satzungsversammlung.

(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der einzelnen Berufskammern in Kammerversammlungen unmittelbar gewählt. Wählbar ist nur, wer persönliches Mitglied der Berufskammer ist. Die Zahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene eintausendfünfhundert Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter, zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung ist unabhängig und verfügt in der Satzungsversammlung über eine Stimme.

(4) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer muß die Satzungsversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens fünf Berufskammern oder ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, über den in der Satzungsversammlung beschlossen werden soll.

(5) Den Vorsitz in der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(6) Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Satzungsversammlung, die den Erlaß oder die Änderung der Berufsordnung betreffen, werden mit der Mehrheit aller Mitglieder der Satzungsversammlung gefaßt, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und von einem von der Satzungsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundessteuerberaterkammer zu verwahren ist.

(8) Die von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in dem für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmten Presseorgan folgt.

(9) Die Satzungsversammlung kann weitere Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln."

41. In § 89 Abs. 2 wird nach dem Wort „Steuerbevollmächtigten" folgender Nebensatz eingefügt: „, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt,".

42. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

43. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern."

44. § 108 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand der Berufskammer und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen."

45. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten liegen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft, der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen."

46. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

47. Dem § 155 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, daß ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem (Tag der Dritten Lesung im Deutschen Bundestag) Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war,

2. die beteiligte Gesellschaft, bei der die in Nummer 1 bezeichnete Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde und

3. die Veränderung ausschließlich auf eine durch Strukturwandel verursachte Auflösung einer Berufsvertretung zurückzuführen ist."

48. § 157 Abs. 9 wird gestrichen.

49. Nach § 157a wird folgender § 157b eingefügt:

„§ 157b

Übergangsvorschriften
anläßlich des Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) § 36 Abs. 1 Nr. 2 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluß erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, daß sie nach dem Fachschulabschluß hauptberuflich fünf Jahre praktisch tätig gewesen sind.

(2) Ein Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung nach § 40a Abs. 1 Satz 7 als endgültig gilt, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 zum Steuerberater bestellt, wenn er erfolgreich am Aufbauteil des Seminars nach § 40a teilgenommen hat. Die Regelungen des § 40a und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung gelten entsprechend."

464/94

50. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In dem bisherigen Wortlaut, der Absatz 1 wird, wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

"6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die im Zweiten Abschnitt und im Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen."

51. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder".

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und 7" und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 8" ersetzt.

52. Nach § 164 a wird folgender § 164 b eingefügt:

"§ 164 b

Gebühren

(1) Soweit dieses Gesetz für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren vorsieht, sind diese bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten."

53. In § 8 Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 40a Abs. 7, § 64 Satz 1 und 2, § 88 Abs. 2, § 99 Abs. 5, § 101 Abs. 1, § 122 Abs. 2 Satz 2, § 157 Abs. 7 und § 165 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „der Bundesminister" oder „des Bundesministers" durch die Wörter „Das Bundesministerium", „das Bundesministerium" oder „des Bundesministeriums" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **464/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946